



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn  
Markus Reuter  
Zur Schwärz 19  
90559 Burgthann

Landtagsamt

25.05.2020  
WI.0034.18

**Stromnetzausbau  
Petition vom 17.12.2019**

Sehr geehrter Herr Reuter,

der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 07.05.2020 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eingeholt.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Baumer

Anlagen  
1 Protokollauszug  
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse,  
Kommissionen  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262597  
Fax +49 (89) 41261768  
[petitionen@bayern.landtag.de](mailto:petitionen@bayern.landtag.de)

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
[landtag@bayern.landtag.de](mailto:landtag@bayern.landtag.de)  
[www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



**Markus Reuter in 90559 Burgthann (WI.0034.18)**

**- Stromnetzausbau**

**82-8210/2056/2 -Wirtschaft-**

Vorsitz: Sandro Kirchner (CSU)  
Berichterstattung: Alexander König (CSU)  
Mitberichterstattung: Martin Stümpfig (GRÜNE)

**Abg. Alexander König (CSU)** führt aus, der Petent habe für die Bürgerinitiative Allianz P53 die vorliegende Petition eingereicht. Die Petition sei als politische Denkschrift anzusehen.

Die Petenten vertreten die Auffassung, dass der Ausbau von Stromnetzen nur dann erfolgen sollte, wenn der Bedarf zuvor von einem unabhängigen Expertengremium bestätigt worden sei. Medizinische Probleme der Betroffenen sollten bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Das Wirtschaftsministerium habe zu dieser Eingabe eine Stellungnahme verfasst. In dieser Stellungnahme sei unter anderem die Aussage enthalten:

Dieser rollierende Prozess findet seinen Abschluss in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur. Anschließend wird der bestätigte Netzentwicklungsplan durch den Bundesgesetzgeber in das Bundesbedarfsplangesetz überführt, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die enthaltenen Vorhaben feststehen.

Die Eingabe sollte aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt werden. Dem Petenten sollte die Stellungnahme der Staatsregierung übersandt werden.

**Abg. Martin Stümpfig (GRÜNE)** schließt sich diesem Votum an. In Katzwang wäre es sinnvoll, ein Stück dieser Stromtrasse erdzuverkabeln; denn damit könnte ein großer Umweg um Schwabach herum vermieden werden. Dies könne jedoch nur vom Bund entschieden werden. Bayern sollte sich dafür einsetzen.

**Beschluss:**

*Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.*

*Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung und ein Protokollauszug zu übersenden.*

*(Einstimmig)*

(Ende der Eingabenbehandlung in öffentlicher Sitzung – Weitere Eingabe in nicht öffentlicher Sitzung)

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Roland Weigert, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie - 80525 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 2162-2552

Telefax  
089 2162-2760

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
WI.0034.18 vom 20.12.2019

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
82-8210/2056/2

München,

07.02.2020

**Eingabe des Herrn Markus Reuter in 90559 Burgthann vom 17.12.2019  
betreffend Stromnetzausbau**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

**1) Stromnetzausbau nur nach Bedarfsbestätigung durch ein unabhängiges  
Expertengremium**

Eine solche Bedarfsbestätigung vor Einleitung eines Raumordnungsverfahrens ist bereits erfolgt. Nach aktueller Rechtslage wird der regelmäßig durch die Übertragungsnetzbetreiber erarbeitete Netzentwicklungsplan durch die staatliche Bundesnetzagentur kontrolliert. Dieser rollierende Prozess findet seinen Abschluss in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur. Anschließend wird der bestätigte Netzentwicklungsplan durch den Bundesgesetzgeber in das Bundesbedarfsplangesetz überführt, womit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die enthaltenen Vorhaben feststehen.

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse:**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon Vermittlung**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
16, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

Bei der Bundesnetzagentur als in der Praxis zentraler Kontrollinstanz handelt es sich um eine unabhängige Fachbehörde, die eine Vielzahl von Experten verschiedener Fachrichtungen beschäftigt, und über entsprechende sachliche Ressourcen verfügt. Zudem wird die Bestätigung des Netzentwicklungsplans stets durch ein externes Gutachten begleitet (insbesondere für die Schritte der Markt- und der Netzmodellierung). Im Jahr 2019 beispielsweise setzte sich das Institut für Anlagen- und Energiewirtschaft (IAEW) der RWTH Aachen in einem Ausschreibungsverfahren durch. Schließlich kann über § 12f Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch Fachkundige die Herausgabe einschlägiger Daten zur Überprüfung der Netzplanung verlangt werden, was zur Transparenz beiträgt und einen weiteren Kontrollmechanismus darstellt.

Auch der Aussage des Petenten im Begründungsteil dieses Punktes, wonach bei der Bedarfsbestätigung eine konsequente Trassenführung ohne medizinische Betroffenheit sichergestellt sein müsse, kann nicht gefolgt werden. Bei der Netzentwicklungs- und Bundesbedarfsplanung geht es einzig um die Frage der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, d. h. um den elektrotechnischen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten. Die konkrete räumliche Verortung einer Trasse ist dagegen keine Fragestellung dieser Ebene. Diese Fragestellung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, welches bei innerbayerischen Übertragungsnetzvorhaben regelmäßig ein Raumordnungs- sowie ein Planfeststellungsverfahren umfasst. Diese räumliche Konkretisierung erst auf späteren Verfahrensstufen führt nicht zu einer Schutzlücke. Zudem fließen auf der Bedarfsebene die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ohnehin ein – in aufgrund der räumlichen Abstraktheit naturgemäß eher allgemeinen Form: Gemäß § 12c Absatz 2 EnWG ist zur Vorbereitung eines Bundesbedarfsplans ein Umweltbericht zu erstellen. In der Praxis werden durch die Bundesnetzagentur unter den Umweltauswirkungen auch die Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, untersucht. Die Erkenntnisse des Umweltberichts haben insbesondere Einfluss auf den Erlass des Bundesbedarfsplans.

*2) Keine medizinische Betroffenheit beim Höchstspannungsnetzausbau und -betrieb  $\geq 220$  kV*

Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens werden Vorhaben wie Höchstspannungsleitungen unter überörtlichen Gesichtspunkten auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Private Belange sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, sondern ausschließlich des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Höchstspannungsfreileitungsbau beziehen sich ausdrücklich nicht auf Auswirkungen der Vorhaben auf die menschliche Gesundheit, sondern dienen einem vorbeugenden Schutz der Wohnumfeldqualität. Vorgaben hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ergeben sich aus dem Immissionschutzrecht und sind aufgrund der damit verbundenen kleinräumlichen Auswirkung i. d. R. erst im Zulassungsverfahren relevant, da auch die landesplanerische Beurteilung lediglich im raumordnerischen Maßstab, d. h. gebietsscharf ergeht.

*2.1) Aufnahme des Vorsorgeprinzips der Europäischen Union in den Verordnungstext des bayerischen LEP.*

s. Antwort zu 2.

*2.2) Aufnahme der Priorisierung des Schutzgutes Mensch inkl. Gesundheitsvorsorge vor anderen Schutzgütern in den Verordnungstext des bayerischen LEP.*

Die Landesplanung ist ihrem Wesen nach keine Fachplanung, sondern dient einer fachübergreifenden Koordinierung, bei der unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sind. Die einzelnen Belange sind dabei mit dem ihnen zustehenden Gewicht abzuwägen. Zweifelsohne kommt dem Menschen sowie der menschlichen Gesundheit hierbei regelmäßig ein sehr hohes Gewicht zu.

*2.3) Aufnahme der Geltung einer maximalen magnetischen Flussdichte von  $0,1 \mu\text{T}$  am maßgeblichen Minimierungsort (= Wohnbevölkerung, etc.) als Muss-Vorschrift in den Verordnungstext des bayerischen LEP analog einer Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz.*

s. Antwort zu 2.

*2.4) Weiterentwicklung der im LEP bereits enthaltenen Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbevölkerung von 400m in eine Mindestabstand-Muss-Vorschrift (wie in Niedersachsen: „... sind mindestens einzuhalten...“) sowie ihr Vorrang vor den anderen Planungsgrundsätzen der Raumordnung (Bündelungsgebot und Vorbelastungsgrundsatz).*

Die Festlegung der Mindestabstände als Ziel der Raumordnung erscheint nicht als sachgerecht. Auch die angeführte Festlegung in Niedersachsen legt weite Ausnahmen für die Mindestabstände fest, wodurch im Ergebnis keine andere Wirkung erzielt wird. Im Übrigen rechtfertigt der Festlegungszweck (vorbeugender Wohnumfeldschutz) keine entsprechend strikte Regelung gegenüber dem energiewirtschaftlich erforderlichen Leitungsausbau.

*2.5) Der Untersuchungsraum zur Findung des Korridors für eine Leitungs-trasse muss bei konkret drohender Unterschreitung und Verletzung des Mindestabstandes von 400m bei Freileitungen bzw. 100m bei Erdkabeln ausgedehnt werden. Die ausschließliche Untersuchung kleinräumiger Trassenvarianten zu Lasten der bestehenden Wohnbevölkerung wird abgelehnt. Das schließt auch die zwingende Einhaltung des Mindestabstandes von 400m für die Wohnbevölkerung nahe der Umspannwerke und ähnlicher Einrichtungen mit ein.*

Pauschale Vorgaben der Landesplanung zum Untersuchungsraum bestehen nicht. Hingegen prüft die zuständige Landesplanungsbehörde, ob die Unterlagen zur Beurteilung der raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten ausreichen und kann ggf. auf die Einführung weiterer, ernsthaft in Betracht kommender Alternativen hinwirken.

*2.6) Aus ethischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung wie Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit, Schutz der Kinder und dem Eigentumsrecht, wird die Gleichbehandlung der Wohnbevölkerung im Innen- und Außenbereich gefordert.*

*Sollte diesem Punkt der Petition, die bestehende Ungleichbehandlung in der aktuellen Mindestabstandsregelung des LEP zu beseitigen, bedauerlicherweise nicht stattgegeben werden, wird vorsorglich gefordert, im Verordnungstext die Verpflichtung aufzunehmen, dass im Außenbereich eine Einzelfallprüfung zur Vergrößerung des Mindestabstandes von 200m auf 400m stattzufinden hat.*

Zweck der LEP-Festlegung ist ein vorsorgender Wohnumfeldschutz.

Dass Nutzungen im baurechtlichen Außenbereich, der dem Grunde nach von Bebauung freigehalten werden soll, auch mit anderen Außenbereichsnutzungen konfrontiert sind, liegt im Wesen der Unterscheidung von Innen- und Außenbereich.

*2.7) Aufnahme der Elemente einer organischen Siedlungsstruktur zur trennscharfen Definition des Innen- bzw. Außenbereichs in den LEP-Verordnungstext.*

Die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ergibt sich aus den Vorgaben des Baurechts. Eine eigene landesplanerische Definition ist nicht sachgerecht und erbrächte keinen Mehrwert.

*2.8) Sicherstellung im LEP-Verordnungstext, dass bei künftigen Baulandausschreibungen insbesondere für die Bevölkerung in Wohn- und Mischgebieten und Personen mit langer Aufenthaltsdauer in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen) die Mindestabstandsregelung von 400m einzuhalten ist sowie Anwendung der LEP-Mindestabstandsregelung auch bei Bestandsanlagen ( $\geq 220$  kV), wenn dafür Bau-, Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, wie z. B. Sanierung, leistungsfähigere Leistungsseile, etc. anstehen.*

Die Bauleitplanung unterliegt der kommunalen Planungshoheit, die die Gemeinden im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit und Verantwortung ausüben. Sofern Maßnahmen an bestehenden Höchstspannungseleitungen im Rahmen der bestehenden Genehmigungen erfolgen, können Festlegungen der Raumordnung keine Anwendung finden.

*2.9) Wenn mit Freileitungen, auch trotz Ausdehnung des Untersuchungsraumes, kein 400m-Mindestabstand zur Wohnbevölkerung (zur Gewährleistung des Schutzgutes Mensch) eingehalten werden kann, bzw. um großflächige Waldschneisen zu vermeiden (Schutzgut Wald), soll der abschnittsweise Einsatz von Erdkabeln ergebnisoffen überprüft werden. Dabei muss jedoch auf jeden Fall der Mindestabstand zur Wohnbevölkerung analog des in der 26. BImSchVVwV (2016) definierten Einwirkungsbereiches für Wechselstrom-Erdkabel von 100m eingehalten werden.*

Inwiefern der Einsatz von Erdkabeln beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen im Wechselstromnetz ermöglicht wird, obliegt der Entscheidung des Bundesgesetzgebers. Bayern hat hierauf vielfach gegenüber dem Bund hingewirkt.



Eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten durch den Bund (u. a. für die Juraleitung) ist seit der Einigung von Bundesminister Altmaier mit den Energieministern der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 5. Juni 2019 energiepolitisch zugesagt. Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

*2.10) Generell ist bei der zukunftsorientierten Planung von Höchstspannungsfreileitungen, auch beim Ersatzneubau, die Einhaltung eines hinreichend großen Abstandes zu den Rändern der Metropolregionen zu fordern und zur Sicherstellung in den Verordnungstext des LEP aufzunehmen, damit angesichts des anhaltend hohen städtischen Wohnungsbedarfes und seiner Erholungsräume auch weiterhin die notwendigen Ausdehnungs- und infrastrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen nicht dauerhaft eingeschränkt werden.*

Eine rechtlich verbindliche Abgrenzung der Metropolregionen besteht nicht. Die als Metropolregionen zusammenarbeitenden Gebietskörperschaften umfassen einen wesentlichen Teil Bayerns. Das Raumordnungsverfahren prüft die Raumverträglichkeit eines Vorhabens unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Belange. Dies erfolgt gleichermaßen in allen Teilräumen Bayerns.

### *3) Reduktion der Betroffenheit Natur*

*3.1) Wir fordern ein verpflichtendes landkreisübergreifendes Beteiligungskonzept von Bürgerinitiativen und Kommunalvertretern mit Umweltverbänden und -ämtern vom ersten Tag an.*

Das Bayerische Landesplanungsgesetz sieht bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren verpflichtend die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vor. Darüber hinaus ist eine informelle Beteiligung der Öffentlichkeit wie auch der Träger öffentlicher Belange durch die Vorhabenträger auch im Vorfeld formeller Verfahren üblich.

*3.2) Delegation der kreisübergreifenden Planungsverantwortung an Stadt- und Regionalentwickler der Kommunen unter Assistenz des externen Planungsbüros des Netzbetreibers.*

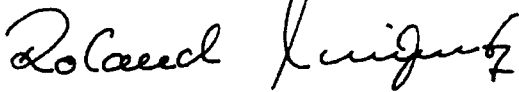
Die Planung eines Vorhabens kann grundsätzlich nur durch den jeweiligen Vorhabenträger erfolgen.

Die Prüfung und Genehmigung der Planung erfolgt durch übergeordnete Stellen (in Wesentlichen Bezirksregierungen). Hierdurch wird u. a. das angesprochene St. Florians-Prinzip vermieden.

*3.3) Kein Aufrechnen von Naturverlusten, sondern Primat eines integrierten Gesamtschutzkonzepts unter Einsatz innovativer eingriffsminimierender Erdkabel- und Masttechniken. Wir lehnen konventionelle Erdkabelbautrassen mit Bautrassenbreiten > 40m ab. Im Zweifel ist der Waldüberspannung vor der Schneisenrodung eine höhere Bedeutung und Zielrelevanz beizumessen; sie muss daher zwingend in der Alternativenbewertung maßgeblich beachtet werden (Beispiel: Konfliktlösung im Rahmen der ökologischen Gegenrechnung „Waldeingriff im Reichswald vs. Biotop und Wiesenbewässerung im Rednitztal“). Dabei hilft der Einsatz von Helikoptern den Bau naturbedenklicher Zufahrtswege in schwer zugänglichen Waldgebieten (siehe Schweiz) zu vermeiden und ist grundsätzlich vorzuziehen.*

Das Raumordnungs- und insbesondere das nachfolgende Planfeststellungsverfahren dienen gerade dazu, einen unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Belangen möglichst verträglichen Trassenverlauf zu ermitteln und festzulegen. Insbesondere im Planfeststellungsverfahren werden Alternativen durch die Planfeststellungsbehörde vergleichend bewertet. Auch technische Aspekte, etwa die Frage nach den verwendeten Masten, oder die Methode der Verlegung etwaiger Erdkabel sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Weigert